

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der GEHO Fenster und Bauelemente GmbH

## I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und entfalten auch dann keine Rechtswirksamkeit, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller unsere Bedingungen an. Bei Ausführung von Bauleistungen gelten ergänzend die Regelungen der VOB/B und VOB/C. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen für alle erteilten Aufträge, ebenfalls für vom Auftraggeber erteilte Folgeaufträge, auch soweit diese ohne ausdrücklichen Hinweis zunächst mündlich, telefonisch oder fernschriftlich erteilt werden sollten. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angebotsunterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Maße und dergleichen sind nur maßgeblich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Der Auftrag wird für uns verbindlich mit unserer schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragserfüllung. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- Falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Maßberechnungen ausschließlich nach den effektiven Maßen und nicht nach den Angebotsmaßen. Mehrleistungen, die nach Absprache mit dem Auftraggeber erbracht werden, verändern den Einheits- bzw. Festpreis.
- Bei allen Aufträgen, bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt, sind wir berechtigt, die Steigerung der Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Herstellungs- und Transportkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den Besteller nach billigem Ermessen weiterzugeben, soweit die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung und Auslieferung nicht erheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, gilt statt der 4-Monats-Frist eine 4-Wochen-Frist.

## II. Zahlungsbedingungen

- Der Zugang unserer Rechnungen begründet die Fälligkeit der Zahlung, die innerhalb von 20 Tagen zu erfolgen hat. Wir gewähren 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Rechnungsdatum an. Sonstige Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen vertraglichen Regelung. Bei Lohnarbeiten sind alle Rechnungen sofort ohne jeden Abzug zahlbar.
- Wir sind berechtigt, vom Besteller Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen Leistungen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen.
- Nach Fälligkeit berechnen wir 5 % Fälligkeitszinsen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Bei Rechtsgeschäften mit einem Verbraucher beträgt der Verzugszinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung. Diskont und Spesen gehen zulasten des Bestellers. Bei Wechselzahlung wird kein Skonto gewährt.
- Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder wird ein Scheck/Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort zur Zahlung fällig. Wir sind darüber hinaus berechtigt, in Ausübung der uns zustehenden Zurückbehaltungsrechte sämtliche Lieferungen sofort zu unterbrechen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von 12 Werktagen, verbunden mit einer Kündigungsandrohung, sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, sowie alle bis dahin erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- Gegenüber unseren Forderungen kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## III. Lieferfristen/Bedingungen

- Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Parteien über die Bedingungen des Geschäfts einig sind und eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt und vom Besteller gegengezeichnet ist bzw. wir mit der Vertragserfüllung begonnen haben. Falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich bestätigt wurde, gilt die angegebene Lieferzeit annähernd. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder bei Bestellungen einschließlich Montage mit dieser begonnen worden ist. 2. Unterbleibt die Lieferung innerhalb einer vom Besteller zu setzenden Nachfrist aus von uns vertretenen Gründen, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, sofern er bei der Nachfristsetzung schriftlich angekündigt hat, dass er die Abnahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
- Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen kein grobes Verschulden trifft. Etwaige Schadensersatzansprüche sind begrenzt auf die Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der gesamten Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte.
- Höhere Gewalt und Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen, Streik u. a.), die die termingerechte Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben, oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung oder Bestellung benötigte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten und diese Verzögerung dem Besteller unverzüglich mitgeteilt haben. Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.
- Im Fall eines Annahmeverzuges des Bestellers können wir die weitere Lieferung verweigern und/oder Ersatz des Schadens verlangen.
- Stellen wir den Versand auf Wunsch des Bestellers zurück, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Bruttorechnungsbetrages monatlich berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

## IV. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Herstellergarantie

### (I.) Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

- Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und die sonstige Nacherfüllungsansprüche jedweder Art ausschließen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Lieferdatum, spätestens jedoch mit der Endabnahme. Bei Aufträgen, die eine Montage beinhalten, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Abnahme.
- Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft gemäß § 377 HGB bestehenden Prüfungs- und Rügepflichten hat uns der Besteller Beanstandungen wegen mangelhafter, unvollständiger Lieferung oder Falschlieferung unverzüglich nach Empfang der Ware, jedenfalls aber vor Einbau, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und jedweder Nacherfüllungsanspruch ist ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Vorliegen nicht offensichtlicher Mängel, wenn uns diese nicht unverzüglich nach Kenntnis schriftlich angezeigt werden. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die beanstandete Ware im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden.

- Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach Wahl zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, ist der Besteller zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.
- Unbeschadet der Regelungen des § 275 Abs. 2 und 3 BGB können wir jede Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Als unverhältnismäßig in diesem Sinne gilt die Nacherfüllung dann, wenn der dafür erforderliche Kostenaufwand 50 % des Vertragspreises des/der betroffenen Fenster- und Türenelemente(s) übersteigt.
- Wird dem Besteller auf den Preis für die Fenster- und/oder Türenelemente ausdrücklich ein über die üblichen Rabatte hinausgehender „Sonderrabatt“ gewährt, ist der Anspruch auf Aufwendungsersatz aus § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB ausgeschlossen.
- Ein etwaiger Rückgriffsanspruch des Bestellers aus § 445 a BGB wird insoweit ausgeschlossen, wie eine Mangelhaftigkeit der vertragsgegenständlichen Fenster- und Türenelemente von uns nicht zu vertreten ist.
- Andere Gewährleistungs-, insbesondere Schadensersatzansprüche für mittelbare und Folgeschäden, gleich welchen Rechtsgrundes, sei es aus Vertrag oder Verschulden bei Vertragsschluss, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt des Weiteren nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

### (II.) Herstellergarantie

- Unter der Voraussetzung, dass die von uns hergestellten und verbauten Fenster und Türen durch ein Fachunternehmen auf der Grundlage eines Wartungsvertrages nach Maßgabe der GEHO-Vorschriften regelmäßig gepflegt und gewartet werden, räumen wir dem Käufer der von uns hergestellten Fenster und Türen zusätzlich zu den ihm zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen eine Garantie von weiteren drei Jahren (insgesamt fünf Jahre) auf einwandfreie Qualität und gleichbleibende Materialgüte von Profilen, Glas und Beschlag ein.
- Die Produktgarantie umfasst keine Beeinträchtigungen, die durch:
  - Montage durch fachunkundige und ungeschulte Personen,
  - Nichtbeachtung der Montageanleitung,
  - Einbau bei ungeeigneter Witterung, Naturgewalten
  - Einflüsse von Rauch, Salz, Chemikalien o. a. Verunreinigungen,
  - Fehlgebrauch, mangelnde Wartung und Pflege,
  - äußere Einwirkungen wie Vandalismus und Diebstahl,
  - unsachgemäße Reparaturversuche, verursacht worden sind.
- Die Garantie beginnt mit der Auslieferung an den Händler. Die Durchführung der Garantiearbeit verlängert nicht die Garantiezeit.
- Bei Auftreten der o. d. Garantiefälle verpflichten wir uns, im Rahmen dieser Garantiebedingungen durch Nachbesserung der betroffenen Fenster, kostenlose Instandsetzung oder Austausch der Teile je nach Notwendigkeit zur unmittelbaren Mängelbeseitigung.

### V. Sonstige Haftung, Begrenzung und Ausschluss

- Außer den vorstehenden geregelten Verzugs- und Gewährleistungsansprüchen trifft uns keine Haftung, insbesondere sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung, sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt des Weiteren nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.
- Der Haftungsausschluss gilt darüber hinaus nicht in den Fällen, in denen wir Eigenschaften ausdrücklich zugesichert haben und zwar dann, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

### VI. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum. Verarbeitungen und Umbildungen erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne jedwede Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verwendung, gilt als vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wird anteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
- Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) zu benutzen. Unzulässig ist die Veräußerung des Liefergegenstandes, wenn sich der Besteller im Zahlungsverzug befindet. Unzulässig ist jede Art von Verpfändung oder Sicherungsübereignung. Die aus einem etwaigen Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt zum Zwecke der Sicherung vollumfänglich an uns ab. Gleiches gilt für etwaige Herausgabeansprüche des Bestellers gegenüber Dritten.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, verpflichtet sich der Besteller, auf unser Eigentum hinzuweisen und diesen noch am gleichen Tage zu benachrichtigen.
- Vertragswidriges Verhalten des Bestellers, insbesondere auch im Falle von Zahlungsverzug, berechtigt uns, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme wie auch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge.
- Wir verpflichten uns zur Freigabe der Sicherung insoweit, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

### VII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten ist unser Sitz.

### VIII. Salvatorische Klausel

- Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.